

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 42/09 BH

L 3 AS 95/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 AS 351/07 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Job-Center für Arbeitsmarkt-Integration Mainz,
Am Rodelberg 21, 55131 Mainz,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Dezember 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 2009 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Feststellung der Nichtigkeit von Sanktionsbescheiden. Der Beklagte senkte mit Bescheid vom 13. Juli 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. August 2006 das Arbeitslosengeld II des Klägers für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober 2006 um 30 vH der Regelleistung ab. Die hiergegen erhobene Klage nahm der Kläger am 27. Juni 2007 zurück, nachdem der Beklagte den Sanktionsbescheid mit Bescheid vom 13. Februar 2007 aufgehoben hatte. Mit Bescheid vom 5. März 2007 senkte der Beklagte die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des Klägers für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2007 um monatlich 30 vH der Regelleistung ab. Den Widerspruch hiergegen wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14. Juni 2007 zurück. Im anschließenden Klageverfahren hat der Beklagte den Sanktionsbescheid mit Bescheid vom 11. Juli 2007 aufgehoben.
- 2 Auf Anfrage des Sozialgerichts (SG) Mainz hat der Kläger mitgeteilt, er begehre nunmehr die Feststellung der materiellen Nichtigkeit der Bescheide vom 13. Juli 2006 und 5. März 2007. Das SG hat mit Gerichtsbescheid vom 9. Juni 2008 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 14. Juli 2009 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die auf Feststellung der Nichtigkeit der Bescheide vom 13. Juli 2006 und 5. März 2007 gerichteten Klagen seien unzulässig. Für die Überprüfung des Bescheides vom 13. Juli 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. August 2006 gelte dies bereits deshalb, weil der Kläger die dagegen gerichtete Klage zurückgenommen habe. Soweit der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit des Bescheides vom 5. März 2007 begehre, habe er kein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes iS des § 131 Abs 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Es bestehe weder Wiederholungsgefahr noch Präjudizialität noch liege ein Rehabilitationsinteresse vor. Für eine Feststellungsklage bestehe angesichts der Aufhebung des Bescheides kein Rechtsschutzinteresse mehr. Schließlich sei das SG befugt gewesen, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.
- 3 Der Kläger hat für das durchzuführende Beschwerdeverfahren wegen der Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin H beantragt.

II

- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil es an der hinreichenden Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung fehlt (§ 73a SGG iVm § 114



Zivilprozessordnung). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassene(r) Prozessbevollmächtigte(r) (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.

- 5 Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs und des bisherigen Vorbringens nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht zu erkennen, dass eine Zulassung der Revision gegen das von dem Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Die Frage muss außerdem klärungsfähig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13; SozR aaO Nr 65). Im vorliegenden Fall sind keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen zu erkennen. Das LSG hat die Zulässigkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage anhand der in Schrifttum und Rechtsprechung anerkannten Kriterien beurteilt (vgl BSG SozR 4-1500 § 131 Nr 3 RdNr 10 ff; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 131 RdNr 10 ff, jeweils mwN).
- 7 Es ist auch nicht ersichtlich, dass das LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht.
- 8 Schließlich lässt sich nicht feststellen, dass die Revision wegen eines Verfahrensmangels zugelassen werden könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf die Verletzung des § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auch das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist hier nicht ersichtlich.

